

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 2. Mai 2017,
Zahl: 850-1/2017, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte
Gemeindewasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, idF LGBl. Nr. 42/2010, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Guttaring und Waitschach werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GWVG) für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit und Jahr **€ 22,-**
-
- (4) In der Bereitstellungsgebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,10.**
- (4) Für einen von der Marktgemeinde Guttaring zur Ermittlung der Wassermengen zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt die Gebühr pro Jahr **€ 10,00.**
- (5) In der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie ist halbjährlich, und zwar am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres, zu je einer Hälfte festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je eine Hälfte als Akontierung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 02.08.1999, Zahl: 725-2/1999, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert KUSS

Angeschlagen am: 15.05.2017
Abgenommen am: 29.05.2017

